

Gesetz: BGB § 839; RVO § 1456

2359 052

23

Rechtssatz: Der Bedienstete einer Umtauschstelle für Invalidenquittungskarten, der wahrheitswidrig behauptet, er habe keine neuen Quittungskarten vorrätig, und den Versicherten ausdrücklich auffordert, zur Vermeidung des Erlöschens der Versicherung nicht auf Quittungskarten aufgeklebte, nichtentwertete Beitragsmarken der Umtauschstelle zu übergeben, verletzt die ihm dem Versicherten gegenüber obliegende Pflicht, diesen beim Umtausch der Quittungskarten zu betreuen. Die Umtauschstelle haftet deshalb dafür, wenn ihr Bediensteter die ihm übergebenen Werte (Geld oder nichtentwertete Marken) unterschlägt. Ein Mitverschulden des Versicherten wird gegenüber der vorsätzlichen Amtspflichtverletzung des Bediensteten in der Regel nicht zur Herabsetzung der Schadensersatzansprüche des Versicherten führen.

Aktenzeichen: III ZR 192/56

LG Wuppertal

Urteil des BGH vom 3. März 1958

OLG Düsseldorf

III ZR 192/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 3. März 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der I. W. für den Be-
zirk der Kreishandwerkerschaft W. in W.
, H. str., vertreten durch ihren Vorstand,
Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Malermeister Willi T. in W.
E. str.

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 6. August 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die
beklagte Krankenkasse.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist freiwillig in der Invalidenversicherung versichert. Die Beitragsleistungen werden durch Versicherungsmarken, die bei den Postanstalten käuflich zu erwerben sind, erbracht. Die Versicherungsmarken muß der Versicherte in die auf seinen Namen ausgestellten Quittungskarten einkleben und entwerten. Ordnungsgemäß beklebte Karten werden von den Umtauschstellen gegen Erteilung von Bescheinigungen über deren Inhalt unter Aushändigung neuer Karten entgegengenommen. Die beklagte Innungskrankenkasse ist zur Empfangnahme alter und zur Aushändigung neuer Quittungskarten ermächtigt. Die Annahmestellen sind nicht berechtigt, lose Beitragsmarken oder Bargeld anzunehmen.

Nach dem Kriege hatte der Kläger zunächst keine Beiträge geleistet. Er wollte von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, das Versäumnis nachzuholen und damit die Anwartschaft aus der Versicherung zu erhalten, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (31. Dezember 1952) Gebrauch machen. Ende des Jahres 1952 versuchte er in den Diensträumen der beklagten Innungskrankenkasse bei dem hierfür zuständigen Verwaltungssekretär St., einem Beamten der beklagten Kasse, seine alte Quittungskarte gegen eine neue umzutauschen. St. erklärte ihm wahrheitswidrig, es seien neue Quittungskarten wegen der starken Nachfrage nach solchen nicht mehr vorrätig; er legte dem Kläger nahe, die von diesem mitgebrachten Beitragsmarken im Werte von 1 038 DM der beklagten Kasse zu treuen Händen in Verwahrung zu geben, damit bei dem Eintreffen neuer Quittungskarten die Marken sofort nachgeklebt werden könnten und die Nachversicherungsfrist gewahrt würde. Der Kläger übergab daraufhin an St. die mitgebrachten Beitragsmarken im Werte von 1 038 DM. Anfang des Jahres 1953 erhielt der Kläger die übliche Abrechnungsbcheinigung über von ihm eingereichte Quittungskarten. Später stellte sich heraus, daß Stracker die nicht entwerteten Beitragsmarken im Betrage von 1 038 DM unterschlagen und nicht



in neue Quittungskarten eingeklebt hatte. Die Landesversicherungsanstalt teilte dem Kläger mit, daß der von St. [REDACTED] veruntreute Betrag nicht als ordnungsmäßige Leistung auf die freiwillige Versicherung des Klägers angerechnet werden könnte.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz für die von St. [REDACTED] unterschlagenen Beitragsmarken im Werte von 1 038 DM. Die Beklagte beantragt Klagabweisung. Sie ist der Auffassung, daß St. [REDACTED], der nicht zur Entgegennahme von Geld und losen Versicherungsmarken berechtigt gewesen sei, bei der Annahme dieser Versicherungsmarken nicht in Ausübung einer ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht gehandelt habe, sondern daß nur ein äußerer, aber kein innerer Zusammenhang zwischen dem Dienste des St. [REDACTED] und der von diesem begangenen schädigenden Handlung bestanden habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die beklagte Innungskrankenkasse ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat Ansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG gegen die beklagte Innungskrankenkasse bejaht und ist dabei davon ausgegangen, daß der Verwaltungsssekretär St. [REDACTED] der Beklagten als Beamter im Sinne des Art. 34 GG anzusehen ist, und daß ihm Amtspflichten dem Kläger gegenüber anlässlich der der beklagten Innungskrankenkasse zugewiesenen Einziehung alter und der Ausstellung neuer Versicherungskarten obliegen. Diese Auffassung, gegen die von der Revision Bedenken nicht geltend gemacht werden, deckt sich mit der auch vom Reichsgericht (RGZ 156, 220 [229/30]; 165, 91 [99]) vertretenen Ansicht, daß die Bediensteten einer Innungskrankenkasse, soweit sie innerhalb des eigentlichen öffentlichrechtlichen Aufgabenkreises tätig

werden, eine hoheitliche Betätigung öffentlichen Schutzes und öffentlicher Fürsorge ausüben.

2.) Das Berufungsgericht nimmt an, daß die von Straeter entfaltete Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem dienstlichen Aufgabenbereich gestanden hat und damit auch der innere Zusammenhang zwischen der beanstandeten Handlung (der Unterschlagung der vom Kläger an Straeter übergebenen Versicherungsmarken) und dem dienstlichen Aufgabenbereich des St. [REDACTED] (Einziehung alter und Ausgabe neuer Versicherungskarten) gegeben sei.

Die Revision glaubt, an dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem Dienst des Beamten (vgl. dazu BGHZ 11, 181 [185 ff]) fehle es, weil die Entgegennahme der losen und nicht entwerteten Versicherungsmarken durch St. [REDACTED] dessen Aufgabenbereich nicht berührt habe. Die Revision verweist dabei auf § 1456 RVO; danach kann der (Innungs-)Krankenkasse nur "die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten" übertragen werden. Sie folgert daraus, daß die Herausnahme der losen Versicherungsmarken durch St. [REDACTED] bereits nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit dessen Amt als Beamter der Krankenkasse gestanden habe.

Diese Revisionsrüge würdigt aber nicht ausreichend, in welchem Zusammenhang der Beamte der Krankenkasse im vorliegenden Falle die Versicherungsmarken angenommen hat. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, St. [REDACTED], der Beamte der Krankenkasse, habe dem Kläger vorgespiegelt, es seien keine Quittungskarten mehr vorhanden und er sei zur Annahme der losen Marken zwecks Wahrung der Nachversicherungsfrist berechtigt. Wenn das Berufungsgericht daraus folgert, St. [REDACTED] habe dabei in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehandelt, so ist diese Folgerung zutreffend. Es war gerade Aufgabe des St. [REDACTED], die alten Quittungskarten anzunehmen, neue auszugeben, und, soweit erforderlich, auch diese neuen,

vom Versicherten mit Versicherungsmarken beklebten Quittungskarten wiederum entgegenzunehmen und eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Das im vorliegenden Falle von dem Beamten der Krankenkasse eingeschlagene Verfahren sollte gerade der angeblichen Erfüllung dieser ihm obliegenden Pflichten dienen, die er vorgab, mangels Vorrätigseins neuer Quittungskarten nicht ohne weiteres erfüllen zu können. Es handelt sich also nicht, wie die Revision meint, um die unzulässige Entgegennahme von losen Versicherungsmarken durch den Beamten der Krankenkasse, die allerdings mit der der Krankenkasse übertragenen Aufgabe des Umtausches von Quittungskarten nicht in einem inneren Zusammenhang stand. Vielmehr wurde hier von dem Beamten der Krankenkasse durch seine (unrichtige) Behauptung, neue Quittungskarten seien nicht vorhanden, er könne daher zur Zeit einen Umtausch von Quittungskarten nicht vornehmen - eine Erklärung, die unbestreitbar im inneren Zusammenhang mit seinem Dienst stand, weil sie sich unmittelbar auf die Erfüllung der ihm obliegenden Umtauschpflichten bezog - auch die Verbindung zur Übergabe der losen Versicherungsmarken an ihn hergestellt. Wie das Berufungsgericht ebenfalls feststellt, wußte der Kläger, daß er die Quittungskarten bis zum Jahresende vorgelegt haben mußte, wenn er die freiwillige Weiterversicherung aufrecht erhalten wollte. Er mußte also nach einem Wege suchen, wie er ohne Erhalt neuer Quittungskarten, die ja nach der Behauptung des Beamten der Krankenkasse nicht da waren, der Versicherung gegenüber den Nachweis rechtzeitiger Verwendung der vorgeschriebenen Versicherungsmarken erbringen konnte. Obliegt aber einem Beamten die Dienstpflicht, Quittungskarten umzutauschen und weist er dem Versicherten wegen angeblichen Fehlens neuer Quittungskarten und der sich daraus ergebenden angeblichen Unmöglichkeit des Umtausches zur Vermeidung der drohenden Beendigung des Versicherungsverhältnisses den Weg, die Marken bei der Quittungskarten-Umtauschstelle zu hinterlegen, um so den Nachweis rechtzeitiger Verwendung der Versicherungsmarken erbringen zu können, so erfolgt dieses Verhalten in Erfüllung der der

Umtauschstelle obliegenden Pflicht, einen ordnungsmäßigen Umtausch der Quittungskarten vorzunehmen. Der von dem Beamten der Krankenkasse dem Kläger erteilte Rat war aber unstreitig falsch, denn er führte nicht dazu, daß die Landesversicherungsanstalt sich diese in Marken überreichten Werte ohne weiteres als Beiträge auf die Invalidenversicherung des Klägers anrechnen lassen mußte; diese Wirkung konnte vielmehr erst dann eintreten, wenn die Marken ordnungsmäßig verwendet wurden, ein Fall, der nicht eintrat, weil der Beamte der Krankenkasse die Marken unterschlug. Dieser Rat war aber in Erfüllung der dem Beamten der beklagten Krankenkasse dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht erteilt. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Annahme der Versicherungsmarken im vorliegenden Falle nur in einem äußeren oder auch in einem inneren Zusammenhang mit dem Amte steht, taucht hier also überhaupt nicht auf; vielmehr hat der Beamte der Krankenkasse seine ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten durch Erteilung einer (bewußt) falschen Auskunft vorsätzlich verletzt. Für die Folgen dieser Amtspflichtverletzung hat die beklagte Innungskrankenkasse nach § 34 GG einzustehen.

Darauf, ob durch die Inverwahrgebung der Marken an den Beamten der beklagten Krankenkasse wirksam ein Vertrag zwischen dem Kläger und der beklagten Krankenkasse zustande gekommen ist, worauf die Revision abstellt, kommt es nicht an. Denn der Kläger macht hier nicht vertragliche Ansprüche, sondern außervertragliche Ansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG geltend.

Die beklagte Innungskrankenkasse haftet daher dem Kläger gemäß Art. 34 GG für die Folgen des schlecht erteilten Rates. Dazu gehört aber in erster Linie, daß infolge dieses falsch erteilten Rates dem Beamten der Krankenkasse die Möglichkeit gewährt wurde, die ihm übergebenen Versicherungsmarken zu unterschlagen. Die beklagte Innungskrankenkasse haftet daher also gerade für den hier geltend gemachten

Anspruch des Klägers auf Ersatz des Wertes der von dem Beamten unterschlagenen Versicherungsmarken.

3.) Schließlich rügt die Revision Verletzung des § 254 BGB; sie führt aus, der Kläger habe gewußt oder er habe mindestens wissen müssen, daß er Versicherungsmarken nur in Quittungskarten eingeklebt und entwertet dem Bediensteten der Krankenkasse habe übergeben dürfen. Dieses Kenntnis oder dieses Kennenmüssen des Klägers hat das Berufungsgericht aber nicht übersehen. Es hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß das Verhalten des Klägers als mitwirkendes Verschulden anzusehen sei (Urteil S.15).

Die Revision erkennt, wie sie ausdrücklich hervorhebt, nicht, daß die Schuldverteilung nach § 254 BGB an sich Sache des Tatrichters ist. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe bei der Schuldabwägung nicht genügend berücksichtigt, daß die mit dem Umtausch der Invalidenkarten beauftragten Kassen sich nach der ganzen Organisation des Einzuges der Versicherungsbeiträge gerade dadurch vor Unterschlagung seitens ihrer Bediensteten hätten schützen wollen, daß angeordnet gewesen sei, nur eingeklebte und entwertete Marken dürften bei den Umtauschstellen abgeliefert werden; der Kläger habe gerade diese Organisation, die die Versicherung zur Vermeidung der Unterschlagung von Bargeld oder Versicherungsmarken mit jener Vorschrift eingerichtet habe, durch sein Verhalten unwirksam gemacht und habe daher den Schaden überwiegend selbst verursacht. Die Revision hat dazu in der mündlichen Verhandlung noch ausgeführt: Die Anordnung, daß die Umtauschstellen nur entwertete, auf Quittungskarten aufgeklebte Marken annehmen dürften, solle der Versicherungsanstalt gerade die kassenmäßige Überwachung und Überprüfung der zahlreichen Umtauschstellen ersparen; das Versicherungsverhältnis beruhe auf gegenseitigen Leistungen und deshalb würde im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung der Unterschlagung von Bargeld und nicht-entwerteten Marken dem Versicherten die Pflicht zum Aufkleben der Mar-

ken und zu deren Entwertung auferlegt. Werde die Nichterfüllung dieser Pflichten des Versicherten nicht zu dessen Nachteil berücksichtigt, so bedeute das eine unzulässige Nichtberücksichtigung des Verwaltungsaufbaus der Versicherungsorganisation und enthalte einen Verstoß gegen die dem Versicherten mit Vorbedacht auferlegten Pflichten. Diese Erwägungen mögen zwar für den Regelfall zutreffen, bei dem der Versicherte entgegen der ihm auferlegten Pflicht vernachlässigt, die Marken auf die Quittungskarten zu kleben und zu entwerten und kein Bargeld und keine nicht-entwerteten Marken bei den Umtauschstellen abzuliefern. Sie greifen jedoch bei dem Sonderfall nicht durch, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier vorliegt, wonach der Bedienstete der beklagten Kasse den Kläger über das Vorhandensein neuer Quittungskarten getäuscht und ihn dadurch veranlaßt hat, nicht eingeklebte und entwertete Versicherungsmarken der Umtauschstelle, also der beklagten Krankenkasse, zur Aufbewahrung bis zur Beschaffung neuer Quittungskarten zu übergeben, und damit eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung begangen hat. Wenn das Berufungsgericht daraus die Folgerung zieht, es widerspreche der Billigkeit, wenn die beklagte Kasse sich trotz vorsätzlicher Amtspflichtverletzung ihres Bediensteten auf die Fahrlässigkeit des Klägers berufe, so entspricht diese Erwägung dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß gegenüber vorsätzlicher Handlung ein Mitverschulden des Geschädigten in der Regel nicht dazu führen kann, den Geschädigten einen Teil des Schadens selbst tragen zu lassen. Von einer Nichtberücksichtigung des Aufbaus der Versicherungsorganisation und der dem Versicherten auferlegten Pflichten kann in einem solchen Sonderfall, wo der Bedienstete der Umtauschstelle erst durch seine Täuschungshandlungen die Aushändigung von Bargeld oder nicht-entwerteten Marken herbeigeführt hat, nicht die Rede sein. Für diese Täuschungshandlungen hat vielmehr in erster Linie der Dienstherr einzustehen, dessen Bediensteter die Täuschungshandlung begangen hat. Insoweit kann auch nach der Organisation der Invalidenversicherung nichts anderes als bei

anderen Hoheitsträgern gelten, deren Bedienstete durch Täuschungshandlungen den von ihnen zu Betreuenden Schaden zufügen.

4.) In dem Nachtrag zur Revisionsbegründung wird von der beklagten Krankenkasse noch vorgetragen: Aus der bei den Gerichtsakten befindlichen Quittungskarte ergebe sich, daß diese Marken aus der Zeit nach dem Jahre 1949 nicht enthalte. Daraus sei zu entnehmen, daß die Anwartschaft des Klägers auf Fortsetzung der Versicherung schon vor dem Jahre 1953 erloschen gewesen sei und auch durch das ordnungsmäßige Nachkleben der im Jahre 1952 vom Kläger dem Bediensteten der Innungskrankenkasse übergebenen und von diesem unterschlagenen Marken nicht wieder hätte aufleben können. Die Revision will daraus offenbar folgern, dem Kläger sei ein Schaden durch das Verhalten des Bediensteten der Innungskrankenkasse nicht entstanden.

Dieser Vortrag liegt neben der Sache. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger nicht Schadensersatzansprüche deshalb geltend, weil sein Invalidenversicherungsverhältnis infolge Nichtzahlung und nicht rechtzeitiger Nachzahlung erloschen sei. Er verlangt vielmehr von der beklagten Innungskrankenkasse nur Ersatz für die durch deren Bediensteten unterschlagenen Versicherungsmarken im Werte von 1 038 DM. Für diesen Anspruch ist es aber unerheblich, ob das Versicherungsverhältnis des Klägers gegen die Angestelltenversicherung zur Zeit der Übergabe der Versicherungsmarken an den Bediensteten der Beklagten und zur Zeit der Unterschlagung dieser Marken durch diesen Bediensteten bereits erloschen war oder nicht. Wenn es damals bereits erloschen gewesen wäre, so würde, falls die Marken nicht unterschlagen worden wären, ihr Gegenwert der Landesversicherungsanstalt ohne Grund zugeflossen sein, und damit wäre für den Kläger ein Rückforderungsanspruch gegen die Landesversicherungsanstalt begründet gewesen. Bei Nichtbestehen der Versicherung wäre daher durch die Amtspflichtverletzung

22

des Bediensteten der beklagten Kasse dem Kläger für diesen Fall die Möglichkeit genommen worden, Rückforderungsansprüche gegen die Invalidenversicherung zu stellen. Ein Schaden wäre dem Kläger daher also auch im Falle des bereits früher erfolgten Erlöschens des Versicherungsverhältnisses infolge der Unterschlagung der Versicherungsmarken durch den Bediensteten der beklagten Innungskrankenkasse entstanden.

Die Revision der beklagten Innungskrankenkasse war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Pagendarm

BR Dr. Beyer ist beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben.

Dr. Kreft

Dr. Geiger